

Vergaberichtlinien für Fördermittel

Stand: 15.10.2024

Gemäß § 11 Absatz 1 lit. f) der Satzung der Pfisterer Stiftung für Plochingen hat das Kuratorium in seiner Sitzung am 15.10.2024 Richtlinien zur Vergabe von Mitteln durch die Stiftung beschlossen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zwecke der Pfisterer Stiftung für Plochingen sind gemäß § 2 ihrer Satzung:

Die Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, möglichst im Gebiet der Stadt Plochingen, zur Förderung der Jugendhilfe, des Umweltschutzes sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln zur Förderung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Schaffung von Bildungsgerechtigkeit;
- b) Förderung von Erziehungskompetenz innerhalb der Familie und im Sozialraum;
- c) Förderung der musikalischen, kulturellen, sozialen oder sportlichen Ausbildung;
- d) Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund;
- e) Partizipation von behinderten Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft;
- f) Unterstützung von bedürftigen Kindern von Alleinerziehenden;
- g) Optimierung von Verfahren zur Erzeugung regenerativer Energie, zur Energieeinspeisung und zur Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms zur späteren Einspeisung in das Stromnetz;
- h) Forschungen zur Verbesserung der vorstehend genannten Punkte in lit. g).

Daneben kann die Stiftung die vorgenannten Zwecke der Förderung der Jugendhilfe, des Umweltschutzes sowie der Volks- und Berufsbildung, möglichst im Gebiet der Stadt Plochingen, auch unmittelbar selbst verwirklichen.

Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

2. Zweckbindung

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Der Verwendungszweck ergibt sich aus der Zuwendungsvereinbarung, dem der Antrag zugrunde liegt. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Förderung der Jugendhilfe, des Umweltschutzes sowie der Volks- und Berufsbildung eingesetzt werden.

3. Prinzip der nachhaltigen Förderung

Unser Anliegen ist die nachhaltige Förderung von Projekten und Maßnahmen, daher streben wir im Regelfall mehrjährige Förderpartnerschaften an.

Förderungen sind in der Regel Teilfinanzierungen, um eine alleinige Abhängigkeit der geförderten Projekte von unserer Förderzusage zu vermeiden. In begründeten Einzelfällen sind jedoch auch Vollfinanzierungen von Projekten bzw. Unterstützungsbedarfen möglich.

Nicht gefördert werden Zuschüsse in die allgemeine Haushaltsplanung der geförderten Organisationen; mit den geförderten Projekten zusammenhängende Verwaltungskosten können jedoch in angemessener Höhe mit beantragt werden. Grundsätzlich nicht gefördert werden auch reine Investitionsvorhaben wie etwa reine Neubau-/Umbaumaßnahmen, die den geförderten Zwecken der Stiftung nur mittelbar zugutekommen.

Explizit ist auch eine Förderung von Personalkosten möglich.

Soweit sinnvoll und personell verfügbar, begleiten wir einzelne Förderprojekte durch Förderpartnerschaften, die einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine lebendige Begleitung des geförderten Projekts durch unsere Stiftung ermöglichen sollen.

4. Förderentscheidung

Das Kuratorium der Stiftung entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung von Stiftungsmitteln. Der Stiftungsvorstand entscheidet im Rahmen des zur gemeinnützigen Verwendung jährlich bewilligten Gesamtfördervolumens über Art und Umfang der Einzelförderungen; mehrjährige Förderzusagen sind möglich und erwünscht. Die Förderentscheidungen werden in den Sitzungen des Vorstands jeweils im Frühjahr, im Sommer und im Herbst eines Jahres beschlossen. Förderanträge sind unterschrieben an die Stiftung zu richten. Fristen für die Einreichung von Anträgen können bei der Stiftung erfragt werden. Es besteht kein Anspruch auf Bescheidung eines Antrags.

Die Vergabe von Stiftungsmitteln liegt im Ermessen der Stiftung, ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine bereits bewilligte und ausgezahlte Förderung begründet ebenfalls

keinen Anspruch auf Anschlussförderung oder auf Förderung weiterer Vorhaben desselben Projektträgers bzw. Antragstellers.

Förderungen können über mehrere Jahre werden, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Förderung spätestens nach fünf Jahren ausläuft.

Änderungen des Verwendungszwecks oder wesentliche Veränderungen des Förderprojekts durch den Antragssteller müssen vorab durch den Stiftungsvorstand genehmigt werden.

Die Mittelempfänger bestätigen den Empfang der Fördermittel schriftlich mit der von der Stiftung zur Verfügung gestellten Mittelempfangsbestätigung.

5. Widerruf der Förderung, Rücktritt vom Vertrag

Die Stiftung ist berechtigt, die Fördermittel ganz oder teilweise zurückzufordern, sofern der Antragssteller gegen Verpflichtungen aus der Zuwendungsvereinbarung und die Vergaberichtlinien verstößt oder wesentliche Änderungen am geförderten Projekt ohne Zustimmung der Stiftung vornimmt. Ferner kann die Stiftung vom Vertrag zurücktreten, wenn (i) der Zuwendungsempfänger falsche oder unvollständige Angaben in seinem Projektantrag gemacht hat und diese für den Abschluss der Zuwendungsvereinbarung entscheidend waren, (ii) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den festgelegten Zweck verwendet worden ist oder (iii) die ordnungsgemäße Projektdurchführung beim Zuwendungsempfänger nicht oder nicht mehr gewährleistet ist. Rückzahlungsbeträge sind ab Auszahlungsdatum mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Gerät der Fördermittelempfänger in Insolvenz oder tritt er in ein Insolvenzverfahren ein, so hat er dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

6. Finanzierungs- und Projektplan

Förderungen durch die Pfisterer Stiftung für Plochingen setzen eine Gesamtfinanzierung des geförderten Projekts voraus. Jedem Förderantrag ist daher ein Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die Gesamtkosten und Gesamteinnahmen des Projekts hervorgehen. Verwaltungs-, Personal- oder Reisekosten müssen gesondert ausgewiesen werden. Es können nur solche Ausgaben gefördert werden, die durch die im Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrag festgelegte Mittelzweckbindung gedeckt sind. Vor Abschluss des Kooperations- bzw. Zuwendungsvertrages geleistete Ausgaben können nicht gefördert werden, es sei denn, es ist im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Ein Projektplan beinhaltet die Beschreibung der Ausgangssituation (z.B. soziale Problemstellung), eine Formulierung der Zielsetzung des Projekts, die Zielgruppen, die wesentlichen

Maßnahmen zur Zielerreichung sowie einen Zeitplan für die gesamte Umsetzungsdauer des Projekts.

7. Veräußerung von Sachanlagen nur nach Genehmigung

Sachanlagen, die durch Zuwendungen der Stiftung erworben wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Stiftung wieder veräußert werden. Die Erlöse sind für den genehmigten Verwendungszweck zu verwenden oder an die Stiftung zurückzugeben.

8. Projektberichte, Verwendungsnachweise

Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines geförderten Projekts muss der Förderempfänger einen Abschlussbericht mit den wesentlichen Projektinhalten und den erzielten Ergebnissen vorlegen. Dabei soll insbesondere auf die Frage eingegangen werden, inwieweit die bei Antragstellung definierte Zielsetzung erreicht werden konnte. Der Projektbericht beinhaltet auch einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis, basierend auf dem bei Antragstellung eingereichten Finanzierungsplan.

Die Stiftung behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihr zu erteilen bzw. vorzulegen. Sie kann auch stichprobenartig Ausgabenbelege anfordern, Einsicht in die Bücher zu nehmen oder in anderer geeigneter Weise die Prüfung vornehmen. Die Stiftung ist nach Voranmeldung jederzeit berechtigt, selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte, die von Berufs wegen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Projektmittel auch vor Ort zu prüfen.

Beträgt die Projektdauer mehr als ein Jahr, so ist alle drei Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein Zwischenbericht inkl. eines vorläufigen zahlenmäßigen Verwendungsnachweises einzureichen. Im jeweiligen Zwischenbericht hat der Förderempfänger auch mitzuteilen, ob und wenn ja, aus welchen Gründen, die Erreichung der Zielsetzung gefährdet ist.

Die Auszahlung des Zuwendungsbetrags bzw. eines Teilbetrags steht unter der auf-schiebenden Bedingung des ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung des Zuwendungsbetrags durch den Zuwendungsempfänger. Unterbleibt die Zusendung eines Abschlussberichts inkl. zahlenmäßigem Verwendungsnachweis ist die Stiftung berechtigt, bereits ausgezahlte Fördermittel in vollem Umfang oder teilweise zurückzufordern.

Für die Berichterstattung durch die Förderempfänger sind die Vorlagen der Stiftung zu verwenden.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Der Antragsteller weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Weise und in Rücksprache mit der Stiftung auf die Förderung durch die Pfisterer Stiftung für Plochingen hin. Der Stiftung sind Kopien sämtlicher Publikationen zu übergeben.

Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit ist die Stiftung berechtigt, über alle Förderungsmaßnahmen im Einzelnen in Wort und Bild zu berichten.

10. Haftungsausschluss

Der Antragssteller ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie behördlicher und sicherheitsrelevanter Vorgaben ausschließlich selbst verantwortlich, insbesondere im Falle einer Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber von aus Fördermitteln beschäftigten Personen.

Eine Haftung für Schäden jeglicher Art, die aus der Gewährung zweckgebundener Mittel oder im Projektverlauf entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Antragsteller stellt die Stiftung gegebenenfalls von allen Ansprüchen Dritter frei.

11. Zuwendungsvereinbarungen

Förderungen durch die Pfisterer Stiftung für Plochingen setzen den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung voraus. In dieser werden die oben genannten Punkte vertraglich festgehalten sowie ggf. weitere Regelungen vereinbart.

Beschlossen in der Sitzung des Kuratoriums am 15.10.2024